„F 17
(§ 51 NÖ GRWO 1994)

Gemeinde: ……

Verwaltungsbezirk: ……..

Land: Niederösterreich

ZUR BEACHTUNG!

In einer Gemeinde, in der die Gemeindewahlbehörde auch als besondere Wahlbehörde fungiert (§ 10 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), sind diese Niederschrift und die Muster 18 und 19 von der Gemeindewahlbehörde auszufüllen.

Niederschrift

der besonderen Wahlbehörde über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

am Wahltag, Sonntag dem ……..

Beginn der Amtshandlung: …… Uhr

I.

Anwesende Mitglieder der besonderen Wahlbehörde:

	Name	anwesend von - bis
Vorsitzende Vorsitzender		
Stellvertretung der oder des Vorsitzenden		

	Name, Partei	anwesend von - bis
Beisitzerinnen und Beisitzer		
Ersatzmitglieder der Beisitzerinnen und Beisitzer		
Vertrauenspersonen		

Nicht erschienen sind (Name, Partei):

Anwesende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen:

Für die Partei	Name	anwesend von - bis

usw.

**Wahlzeuginnen und Wahlzeugen,
die zu Unterstützungshandlungen herangezogen wurden**

Die Wahlbehörde fasst um …… Uhr den …… Beschluss, folgende Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nach deren Zustimmung und geleistetem Gelöbnis im Wahllokal zu Unterstützungshandlungen heranzuziehen (§ 15 Abs. 7 GRWO 1994, LGBl. 0350)**.**

Name	Dauer der Unterstützungshandlungen	
	von	bis

usw.

Die oder der Vorsitzende übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurde), das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen Stimmzetteln.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf werden die bettlägerigen oder einer behördlichen Freiheitsbeschränkung unterliegenden Wählerinnen und Wähler, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurde, von der besonderen Wahlbehörde aufgesucht und es wird ihnen und den anderen anwesenden Personen, die über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, die Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben.

Besondere Beschlüsse der besonderen Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

Besondere Beschlüsse z.B. nach § 40 Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350
Beschluss

usw.

Sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse

usw.

Auf Grund von Wahlkarten haben nach Abnahme der Wahlkarten gewählt:

		Eingetragen im		
Fortl. Nr.	Name	Wählerver-zeichnis Nr.	Abstimmungs-verzeichnis Nr.	Anmerkung

II.

Ende der Wahlhandlung

Nachdem die Wählerinnen und Wähler, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurden, aufgesucht worden sind, erklärt die besondere Wahlbehörde die Stimmabgabe für beendet und schließt die Wahlhandlung um …… Uhr.

Die besondere Wahlbehörde stellt unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung fest, dass

☐	die Anzahl der Kuverts …….. beträgt und daher mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis besuchten …….. Wählerinnen und Wähler übereinstimmt;
☐	die Anzahl der Kuverts …….. beträgt und daher mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler nicht übereinstimmt. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass …… …… …… ……

Sodann werden alle Wahlkuverts ungeöffnet jener Sprengelwahlbehörde zur Stimmenauszählung übergeben, die von der Gemeindewahlbehörde dafür bestimmt wurde. Gleichfalls werden das Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, die Niederschrift bzw. anderen Wahlakten dieser Wahlbehörde übergeben.

III.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das Wählerverzeichnis
2. Das Abstimmungsverzeichnis
3. Die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von
……
……
verweigert, weil
……
……

Geschlossen und gefertigt um ……. **Uhr**

Vorsitzende oder Vorsitzender:	Beisitzerinnen und	Vertrauenspersonen:
Stellvertretung der oder des	Beisitzer, Ersatzmitglieder:	
Vorsitzenden:		
.....		
.....		
		
		



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur